

R STR 58/23 – Zurückweisung wegen Unzuständigkeit

Stromabschaltung – Antrag gegen Lieferantin und gegen Konzernmuttergesellschaft – keine Streitigkeit aus dem Verhältnis zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Karina Knaus, PhD, Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragsteller	1. *****
	2. *****
wider die Antrags-	1. ***** (Lieferantin)
gegnerinnen	2. ***** (Konzernmuttergesellschaft)

in der Sitzung am 15. 11.2023 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 94/2023, beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge, bescheidmäßig zu erkennen, dass

- die Stromabschaltung am 11.10.2023 zu Unrecht erfolgt sei,
- an diesem Tag kein Zahlungsrückstand bestanden habe,
- die Zahlung von € ***** zu refundieren sei,

werden **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragsteller bringen in ihrem Antrag vom 23.10.2023 vor, dass der Erstantragsteller früher Eigentümer einer Liegenschaft in ***** gewesen sei, und dort immer noch ein Stromlieferungsvertrag mit der Antragsgegnerin bestehe. Die Zweitantragstellerin sei die derzeitige Eigentümerin, die dort eine Landwirtschaft betreibe. Die Antragsgegnerin sei Energielieferant und habe den Verbrauchspreis ab 15.1.2023 auf ***** Cent/kWh erhöht. Die Antragsgegnerin habe am 11.10.2023 den Strom abgeschaltet und den Erstantragsteller zu einer Zahlung von € ***** genötigt. Dieser Betrag werde zurückgefordert.

2. Rechtliche Beurteilung

Zur Zuständigkeit:

Die relevanten Teile des § 22 EIWOG 2010 samt Überschrift lauten:

Streitbeilegungsverfahren

§ 22. (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes gemäß Kartellgesetz 2005 vorliegt – die Regulierungsbehörde.

(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen

1. Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,

...

entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten gemäß Z 1 sowie eine Klage gemäß Z 2 bis 4 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Z 1 bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

...

Aus § 22 Abs 2 EIWOG 2010 ergibt sich für Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern aus dem Netzzugangsverhältnis grundsätzlich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Nur für Klagen eines Netzzugangsberechtigten gegen einen Netzbetreiber ist dem gerichtlichen Verfahren ein Verfahren vor der Regulierungskommission vorgeschaltet (sukzessive Kompetenz). Das ist eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Der verfahrensgegenständliche Antrag ist eindeutig nur gegen die ***** und gegen die ***** gerichtet. Die Erstantragsgegnerin ist kein Netzbetreiber, sondern Energielieferant. Die Zweitantragsgegnerin ist die Muttergesellschaft des *****.

Es besteht weder eine Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges (§ 22 Abs 1), noch eine übrige Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (§ 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010).

Da die im Gesetz enthaltenen Voraussetzungen, welche die Zuständigkeit der Regulierungskommission begründen, nicht erfüllt sind, war der Antrag mangels Zuständigkeit ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.11.2023

Vorsitzende der Regulierungskommission